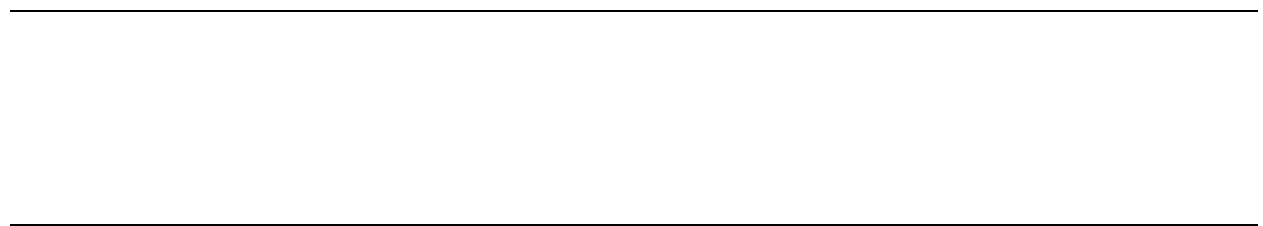




Bebauungsplan "3/16 Stadtmitte II - 2. Änderung"

Fachbeitrag Artenschutz



Wagner + Simon Ingenieure GmbH
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG

Adalbert-Stifter-Weg 2 Tel. 06261 / 918390
74821 Mosbach Fax. 06261 / 918399
E-Mail: info@wsingenieure.de

Inhalt

	Seite
1 Aufgabenstellung.....	3
2 Lebensraumbereiche und -strukturen	5
3 Wirkungen des Bebauungsplans	8
4 Artenschutzrechtliche Prüfung	8
4.1 Europäische Vogelarten	8
4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	9
4.2.1 Fledermäuse.....	9
4.2.2 Zauneidechse.....	11

Anhang

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

1 Aufgabenstellung

Die Stadt Bad Friedrichshall stellt den Bebauungsplan „3/16 - Stadtmitte II, 2. Änderung“ auf. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von rd. 0,26 ha. Die Aufstellung erfolgt in einem Verfahren nach § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung). In diesem Zusammenhang ist eine artenschutzrechtliche Prüfung notwendig.

Die Stadt als Träger der Bauleitplanung ist zunächst einmal nicht Adressat des Artenschutzes. Dennoch entfalten die artenschutzrechtlichen Vorschriften eine mittelbare Wirkung. Bauleitpläne, denen aus Rechtsgründen die Vollzugsfähigkeit fehlt, sind unwirksam.

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt bei der Aufstellung des Bebauungsplanes durch den Gemeinderat im Rahmen der Umweltprüfung. In beschleunigten bzw. vereinfachten Verfahren ohne formale Umweltprüfung ist der besondere Artenschutz trotzdem zwingend zu beachten und der Abwägung im Sinne des § 1 Abs. 7 BauGB nicht zugänglich.

Im Fachbeitrag wird ermittelt, ob und in welcher Weise in Folge der Bauleitplanung gegen artenschutzrechtliche Verbote verstoßen wird.

Nach § 44 BNatSchG¹, Absatz 1 ist es verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Absatz 5 führt aus:

Für nach § 15 Abs. 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 (= Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im*

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009, das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2020) geändert worden ist.

räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

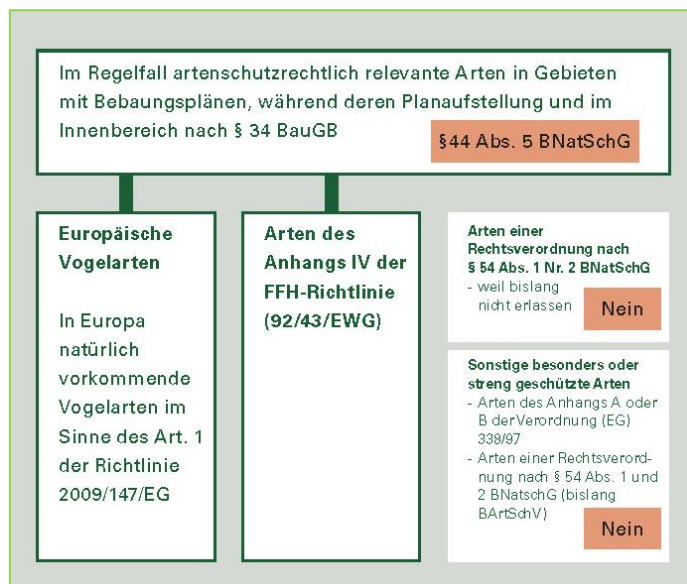
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Aufgabe des Fachbeitrags Artenschutz ist es, die zur artenschutzrechtlichen Prüfung notwendigen Grundlagen zusammenzustellen und ggf. eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorzubereiten.

In die Untersuchung einbezogen werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten.



Übersicht zu den besonders und streng geschützten Arten.

(Hervorhebung der für den Regelfall in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben relevanten Artenkollektive.

Die übrigen Arten sind gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 von den Verböten des § 44 BNatSchG freigestellt.)¹

¹ Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg (Herausgeber): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben - Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten, Stuttgart 2019.

2 Lebensraumbereiche und -strukturen

Das Plangebiet liegt an der Straßenecke Friedrichshaller Straße und Lerchenstraße. Südlich gegenüber befindet sich die Otto-Kleinert-Schule. Nördlich wird das Gebiet durch die Friedlandstraße und Hausgärten begrenzt. Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Flst.Nrn. 5257, 5256, 5258 und 5264.

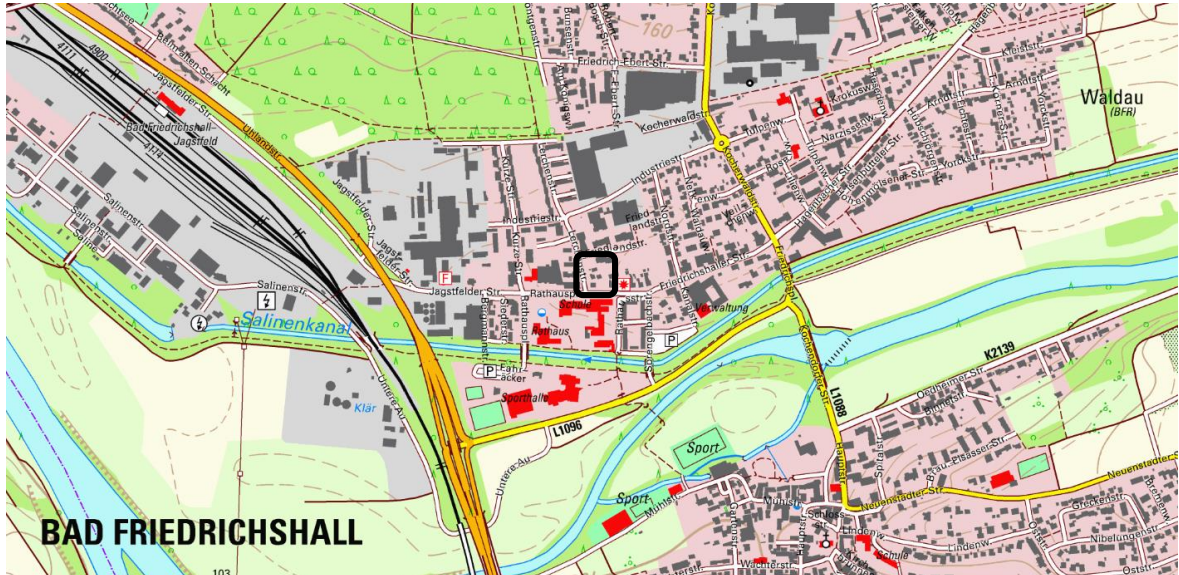


Abb. 1: Lage des Plangebietes (ohne Maßstab)

In den Grundstücken Flst.Nr. 5256 und 5257 sind die ehemals dort stehenden Wohnhäuser schon vor einiger Zeit abgebrochen worden. Die Flächen sind weitgehend geschottert und werden als Parkplatz genutzt. Am Ostrand stehen Bürocontainer, in denen eine Sparkassenfiliale untergebracht ist. Im Westen steht auf dem Parkplatz – als einziges noch verbliebenes Gehölz – ein Kirschbaum.

Flst.Nr. 5258 ist mit zwei Einfamilienhäusern bebaut. Das südliche an der Friedrichshaller Straße ist etwas älter, als das nördliche. Beide sind noch oder waren zumindest bis vor kurzem noch bewohnt und sind bis unter das Dach ausgebaut. Das südliche Haus ist an der Fronseite dicht mit Kletterpflanzen bewachsen. Zur Lerchenstraße hin ist das Grundstück mit einer Ligusterhecke begrenzt. Einige Koniferen, Haselnüsse und andere Sträucher sowie drei mittelalte Walnussbäume, der größte davon dicht mit Efeu bewachsen, wachsen im Gartenteil des Grundstücks. Am Nordoststrand steht eine Garage.

Das nördliche Grundstück an der Kreuzung Friedlandstraße – Lerchenstraße ist ein kleines Gartengrundstück mit etwas ungepflegten Rasenflächen, einigen Halbstammobstbäumen, Sträuchern (u.a. Haselnuss) und einem dicht eingewachsenen Gewächshaus.



Abb. 2: Parkplatz mit Kirschbaum



Abb. 3: Sparkassenfiliale in Containern



Abb. 4: die beiden Wohnhäuser vom Parkplatz aus



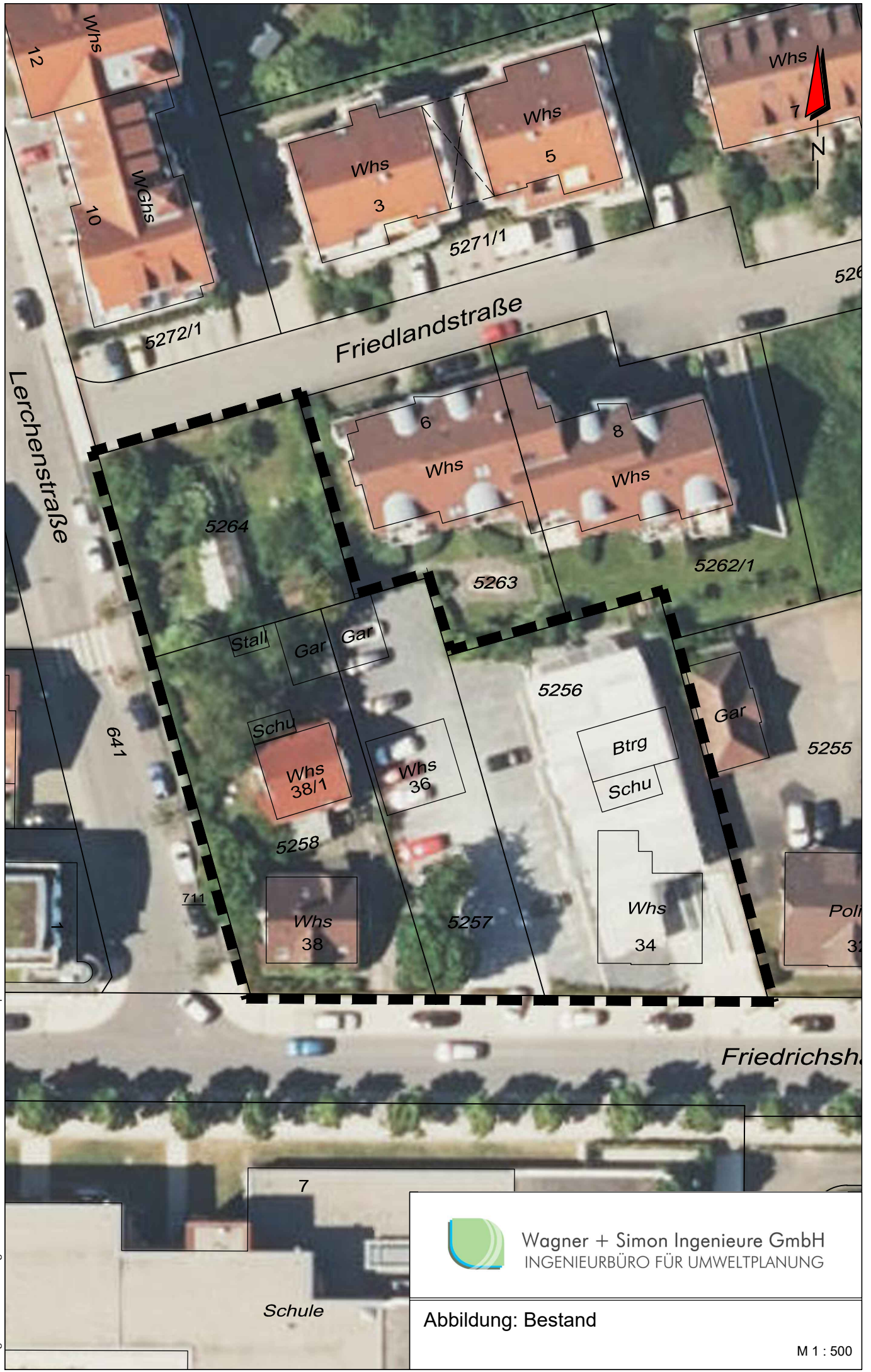
Abb. 5: Walnuss im Flst.Nr.5258



Abb. 6: Südliches Wohnhaus im Sommer



Abb. 7 und 8: Nördliches Gartengrundstück im Sommer (l.) und Winter (r.)



Projektnr.: 22090

Wagner + Simon Ingenieure CAD Format: A4



Wagner + Simon Ingenieure GmbH
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG

Abbildung: Bestand

M 1 : 500

3 Wirkungen des Bebauungsplans

Der Bebauungsplan setzt für das Gebiet weitgehend ein Kerngebiet (MK) mit der Möglichkeit einer dichten Bebauung im Rahmen der GRZ von 0,9 fest. Mehrere Baugrenzen definieren die Bereiche, die je nach geplantem Gebäudetypus zu beachten sind.

Für die Neubebauung dürfen die vorhandenen Gebäude vollständig abgebrochen und alle Bäume gefällt und die Gärten geräumt werden. Die heutigen Lebensräume und Strukturen gehen vollständig verloren.

4 Artenschutzrechtliche Prüfung

Im Folgenden wird ermittelt, ob bezüglich der europäischen Vogelarten und der Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie durch die oben genannten Wirkungen des Bebauungsplans artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne der Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG ausgelöst werden können.

Wenn nötig, werden Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) vorgeschlagen, mit denen sichergestellt wird, dass Verbotstatbestände nicht eintreten können.

4.1 Europäische Vogelarten

Bei der ersten Begehung im August 2022 wurden im Gebiet alle potentiellen Brutmöglichkeiten erfasst und die Bedeutung des Gebiets für Vögel bewertet. Neben Freibrütern und wenig anspruchsvollen Höhlenbrütern in den Gehölzen der Gartengrundstücke waren auch Gebäudebrüter wie Hausrotschwanz und Haussperling zu erwarten oder zumindest nicht auszuschließen. Anspruchsvolle Höhlenbrüter oder andere, seltene oder streng geschützte Brutvogelarten konnten ausgeschlossen werden. Bei der Begehung wurden lediglich eine Amsel und zwei Ringeltauben im Überflug festgestellt.

Auf Grund der festgestellten Lebensraumstrukturen und der kleinen, für die Bebauung vorgesehenen Fläche wurde auf eine umfangreiche Erfassung im Sinne einer Brutrevierkartierung nach Methodenstandards verzichtet. Bei drei weiteren Begehungen am 14.4.2023, 03.05.2023 und 27.05.2023 wurden die beobachteten bzw. akustisch wahrgenommenen Vogelarten dokumentiert und daraus entsprechende Maßnahmen abgeleitet, mit denen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sicher ausgeschlossen werden können.

Bei den Begehungen im oder über dem Gebiet festgestellte Arten waren: *Amsel*, *Mönchsgrasmücke*, *Rotkehlchen*, *Ringeltaube* (nur Überflug) und *Rabenkrähe* (nur Überflug), *Blaumeise* sowie *Hausrotschwanz* und *Haussperling*. Mit Ausnahme der Rabenkrähe ist für diese Arten davon auszugehen, dass sie in den Gartengrundstücken bzw. an den beiden Wohnhäusern brüten oder zumindest zur Brut geeignete Strukturen finden. Im Umfeld waren zudem *Buchfink*, *Elster*, *Girlitz*, *Türkentaube* und *Klappergrasmücke* (Baulücke Flst.Nr. 5261/1) zu hören oder zu beobachten.

Artenschutzrechtliche Bewertung

Um zu vermeiden, dass Nester mit Eiern zerstört und Jungvögel sowie unter Umständen auch brütende Altvögel verletzt oder getötet werden (§ 44 Abs. 1 Nr. 1), wird mit Verweis auf den § 44 BNatSchG folgende Maßnahme als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen:

Bäume und Sträucher sind im Vorfeld von Bauarbeiten in der Zeit zwischen 1. Oktober bis 28. Februar zu roden. Die Gebäude sind ebenfalls im Winterhalbjahr abzureißen oder im Vorfeld des Abbruchs auf belegte Nester zu kontrollieren. Werden dabei Nester vorgefunden, ist mit dem weiteren Abbruch das Ausfliegen der Jungvögel abzuwarten. Holz, Astwerk und Schnittgut sind umgehend abzuräumen.

Erhebliche Störungen, also solche die sich auf Erhaltungszustände lokaler Populationen auswirken (§ 44 Abs. 1 Nr. 2), sind nicht zu erwarten.

Mit der Baufeldräumung gehen voraussichtlich alle Brutmöglichkeiten im Gebiet verloren. Die Freibrüter- und Baumbrüter finden in den Bäumen und Sträuchern umliegender Hausgärten, in der gehölzreichen Kocheraue, entlang des Salinekanals und an Gebäuden im Umfeld ausreichend Ausweichmöglichkeiten.

Für Höhlenbrüter und ggf. auch die Gebäudebrüter dürfte sich ein Ausweichen bzw. das Finden von nicht schon besetzten Strukturen schwieriger gestalten. Damit die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Höhlenbrüter weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 1 Nr. 3), wird als vorgezogene Maßnahmen (CEF) empfohlen, an Gebäuden oder Gehölzen im Umfeld

- 1 Nistkasten mit 32 mm mit Marderschutz
- 2 Nistkästen für Halbhöhlenbrüter und ein
- Sperlingskoloniehaus

aufzuhängen. Die Standorte sind in einen Lageplan einzutragen, der der unteren Naturschutzbehörde übermittelt wird. Die Kästen sind für einen Zeitraum von mind. 25 Jahren zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang oder Verlust zu ersetzen.

Unter Berücksichtigung der aufgeführten Maßnahmen kann mit hinreichender Wahrscheinlichkeit sichergestellt werden, dass bzgl. der Vögel keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände in Sinne des § 44 BNatSchG ausgelöst werden.

4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Berücksichtigt werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Wie in der Checkliste im Anhang dokumentiert ist, wurde zuerst für jede Art geprüft, ob der Wirkraum des Bebauungsplans im bekannten Verbreitungsgebiet der jeweiligen Art liegt.

Bei einer ersten Begehung Anfang August 2022 wurde geprüft, ob es im Geltungsbereich und seinem nahen Umfeld artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt. Für die meisten Arten konnte nach dieser überschlägigen Untersuchung ausgeschlossen werden, dass sie hier vorkommen oder betroffen sein können.

Mit Ausnahme der Artengruppen Fledermäuse und Reptilien konnte ein Vorkommen und somit eine Betroffenheit ausgeschlossen werden. Die Fledermäuse und die Reptilien werden im Folgenden näher betrachtet.

4.2.1 Fledermäuse

Aus der Checkliste im Anhang geht hervor, dass es von 15 Fledermausarten (Bechsteinfledermaus, braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Graues Langohr, Große Bartfledermaus, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Kleiner Abendsegler, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus) Fundangaben im Landschaftsraum um Bad Friedrichshall gibt. Mitten im Siedlungsbereich kann ein Vorkommen des Großteils der aufgeführten Arten ausgeschlossen werden.

In der Ortslage von Bad Friedrichshall kommen jedoch mit Sicherheit typische Siedlungs- bzw. gebäudebewohnenden Fledermäuse wie die *Zwergfledermaus* und die *Breitflügelfledermaus*, ggf. auch das *Große Mausohr* oder das *Graue Langohr* vor. Letztere ist aber eher als typische Dorffledermaus mit Quartieren in alten Scheunen und Ställen zu bewerten.

Die zur Bebauung vorgesehenen Gartengrundstücke sind mit hoher Wahrscheinlichkeit ein (sehr) kleiner Teil eines innerörtlichen Jagdgebiets für Fledermäuse, die in der Siedlung Quartiere haben. In der Regel werden solche innerörtlichen, kleinen Grünflächen am Abend für einen kurzen Zeitraum bejagt, ehe die Tiere dann zu den Hauptjagdgebieten – hier vor allem das nahe Kochertal und der Salinekanal südlich und der Kocherwald nördlich – ausfliegen.

Durch die umgebende Bebauung und die dementsprechende Lichtbelastung wird sich das Artenspektrum der in den Grundstücken ggf. zeitweise jagenden Arten im Wesentlichen auf Arten die Zwergfledermaus und ggf. Breitflügelfledermäuse beschränken.

Die Gebäude wurden bei der ersten Begehung am 2. August 2022 auf Quartierpotential untersucht. Garage, Gewächshaus und das neuere Wohnhaus haben kein Quartierpotential. An dem älteren Wohnhaus im Süden gibt es unter dem Giebel und der Giebelverblendung einige Spalten, die ggf. von Einzeltieren z.B. der Zwergfledermaus als Zwischenquartiere genutzt werden könnten. Auch außenliegende bzw. unverputzte Rollladenkästen, wie sie hier z.B. an einem angebauten Dachgiebel vorhanden sind, werden gelegentlich von Fledermäusen als Tagesversteck genutzt. Eine Kontrolle der Fensterbretter und der Böden unterhalb der Strukturen bei den Begehungen im August 2022 und Mai 2023 brachten keine Hinweise auf eine Nutzung durch Fledermäuse (Kotpellets) und auch unterhalb der Giebelverblendungen gab es keinerlei Hinweise (z.B. Urinspuren, Verfärbungen). Wochenstuben oder sonstige, größere Quartiere können mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Die gelegentliche Nutzung der Strukturen als Tagesversteck ist möglich.

Eine Kontrolle der Gehölze auf Höhlen fand am 23. Januar 2023 statt. Die Nussbäume und die Kirche am Parkplatz wurden, teilweise unter Zuhilfenahme eines Fernglases, auf potentielle Quartierstrukturen untersucht. An keinem der Bäume konnten Höhlen oder höhlenähnliche Strukturen festgestellt werden, die Quartierpotential für Fledermäuse hätten.

Artenschutzrechtliche Bewertung

Eine Tötung oder Verletzung von Fledermäusen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1) kann ausgeschlossen werden, wenn die Gehölze im Winterhalbjahr gefällt und die Gebäude im Winterhalbjahr abgebrochen werden. Eine Zwischenquartiersnutzung ist zu dieser Jahreszeit nicht zu erwarten und als Winterquartier geeignete Strukturen wurden nicht festgestellt.

Mit der Bebauung der innerörtlichen Grünfläche geht vermutlich ein sehr kleiner Baustein bzw. eine kleine Teilfläche der Jagdhabitate von Siedlungsfledermäusen verloren. Im Verhältnis zur Größe der Gesamtjagdhabitate, insbesondere im Hinblick auf den nahen Grünzug am Kocher, entlang des Salinekanals und im Kocherwald, geht mit der Bebauung kein essentielles Jagdhabitat verloren und ein Auslösen des Verbotstatbestands § 44 Abs. 1 Nr. 2 (erheblichen Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand lokaler Populationen) ist nicht zu erwarten.

Um sicherzustellen, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt, wird empfohlen, ergänzend zu den Vogel-Nistkästen an Bäumen oder Gebäuden im Umfeld

- *zwei Fledermausflachkästen* aufzuhängen.

Mit den Fledermauskästen wird analog zu den Nistkästen verfahren.

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen ist das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG bzgl. der Fledermäuse auszuschließen.

4.2.2 Reptilien

Aus Bad Friedrichshall sind insbesondere Vorkommen der Zauneidechse, in den Ortsrandlagen und Weinbergen auch Vorkommen der Schlingnatter und zwischenzeitlich auch Vorkommen der Mauereidechse bekannt.

Bei einer ersten Begehung im August 2022 wurde das Gebiet hinsichtlich seiner Lebensraumeignung für die aufgeführten Arten bewertet. Ein Vorkommen der Schlingnatter konnte ohne Weiteres ausgeschlossen werden. Für Zauneidechsen ist insbesondere das nördliche Gartengrundstück zwar ein grundsätzlich geeigneter Lebensraum, durch die von Bebauung und Straßen umgebene Lage und dem teils stark beschattenden Gehölzbestand war ein Vorkommen aber unwahrscheinlich. Mauereidechsen besiedeln auch innerstädtische Bereiche mit einem minimalen Angebot an Grün und Nahrung und so z.B. auch Parkplatzränder. Wenngleich solche Vorkommen in Bad Friedrichshall (dem Verfasser) noch nicht bekannt sind, war ein Vorkommen nicht gänzlich auszuschließen.

Bei der Begehung am 2. August 2022¹ und bei drei weiteren Begehungen im August 2022 und Mai 2023² wurden die Gartengrundstücke und die Randbereiche des Parkplatzes daher mehrfach langsam abgegangen und auf Reptilien kontrolliert. Es gab keine Nachweise.

Ein Vorkommen und eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Reptilienarten des Anhang IV kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG sind nicht zu erwarten.

Mosbach, den 03.02.2024



Anhang

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

¹ L. Sauter 02.08.2022 (9.00 Uhr – 9.45 Uhr, Sonne, 24°C)
² J. Wagner 8.8.2022 (10.30 Uhr – 11.00 Uhr, Sonne, 24°C)
 03.05.2023 (14.20 – 14.50 Uhr, Sonne, 18°C)
 27.05.2023 (9.00 – 9.30 Uhr, Sonne, 18°C)

Projekt: 22090 Bebauungsplan „Stadtmitte II, 2. Änderung“ Bad Friedrichshall

Fachbeitrag Artenschutz

Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Checkliste zur Abschichtung

Die Tabelle enthält alle in Baden-Württemberg vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV.¹ Für jede Art ist dargestellt, wie sie in der Roten Liste für Baden-Württemberg bewertet wird.²

Die weiteren Spalten dienen dazu, die möglicherweise betroffenen Arten weiter einzugrenzen. (Abschichtung)

Das Verbreitungsgebiet wurde an Hand der verschiedenen Grundlagenwerke zum Artenschutzprogramm Baden-Württemberg geprüft.³ Dabei wurden Fundangaben in den Quadranten 6720 SO, 6721 SW, 6820 NO und 6821 NW der Topographischen Karte 1 : 25.000 berücksichtigt.

Soweit keine Grundlagenwerke vorliegen, erfolgte die Prüfung auf der Grundlage anderer einschlägiger Literatur.

Nach einer Begehung wird geprüft, ob es im Wirkraum des Vorhabens artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Abk.	Abschichtungskriterium
V	Der Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art. ⁴
L	Im Wirkraum gibt es keine artspezifischen Lebensräume/Wuchsorte.
P	Vorkommen im Wirkraum ist aufgrund der Lebensraumausstattung möglich oder nicht sicher auszuschließen.
N	Art ist im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen.

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
Säugetiere ohne Fledermäuse⁶								
1.	Biber	Castor fiber	2		X			Fundangabe in 6721
2.	Feldhamster	Cricetus cricetus	1		X			Fundangabe in (6720 NO), 6721 NW, (6721 SW) und (6821 NW)
3.	Haselmaus	Muscardinus avellanarius	G		X			Fundangabe in 6720, 6721, 6820 NO und 6821
4.	Wildkatze	Felis silvestris	0	X				-
Fledermäuse⁷								
5.	Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	2		X			Funde in (6721 SW) Fundangabe in 6720, (6721) und 6821 Sommerfunde in 6721 SW 6720 SO ⁸ , 6820 ⁹
6.	Braunes Langohr	Plecotus auritus	3		X			Funde in (6721 SW) Sommerfunde in 6721 SW 6720 ¹⁰ und 6721 ¹¹

¹ LUBW [Hrsg.]: Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützte Arten, 21. Juli 2010
In der Checkliste nicht enthalten sind die ausgestorbenen oder verschollenen Arten und die Arten, deren aktuelles oder ehemaliges Vorkommen fraglich ist.

² Rote Liste Baden-Württemberg, 0 = Erlöschen oder verschollen, 1 = Vom Erlöschen bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet, D = Daten defizitär, G = Gefährdung anzunehmen, N = Nicht gefährdet, R = Arten mit geographischer Restriktion, V = Arten der Vorwarnliste, i = Gefährdete wandernde Tierart.

³ Berücksichtigt werden Nachweise zwischen 1950 bis 1989 (stehen in Klammern) und ab 1990.

⁴ Kein Nachweis von 1950 bis 1989 und ab 1990 entsprechend Grundlagenwerke Baden-Württemberg.

⁵ Fundangaben kursiv: aus LUBW, Im Portrait - die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie, Stand Dezember 2016, Daten in Klammern: 1990-2000, Daten ohne Klammern: nach 2000

Normaldruck: aus Grundlagenwerke oder andere einschlägige Literatur. **Fett** (Fledermäuse): aus LUBW, Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse, PDF Fledermause_komplett_Endversion.pdf, Stand 01.03.2013, Daten in Klammern: 1990-2000, Daten ohne Klammern: nach 2000

⁶ Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd 2, Stuttgart 2005.

⁷ Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd. 1, Stuttgart 2005.

⁸ Dr. Alfred Nagel: Bericht Südlicher Schlosspark Bad Rappenau, Münsingen-Apfelstetten 2009.

⁹ Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung, J. Trautner, Faunistische Untersuchungen zum geplanten Hochwasserrückhaltebecken in Schwaigern-Stetten, Filderstadt 2009.

¹⁰ Dr. Alfred Nagel: Bericht Bad Rappenau-Bonfeld, Fürfelder Straße, Münsingen-Apfelstetten 2009.

¹¹ Dipl.-Biol. Brigitte Heinz: Untersuchung auf Fledermausvorkommen im Bereich der Kläranlage und im Rahmen des Bebauungsplans „In der Wanne“ in Neuenstadt-Stein, Neckargemünd 2009.

Projekt: 22090 Bebauungsplan „Stadtmitte II, 2. Änderung“ Bad Friedrichshall

Fachbeitrag Artenschutz

Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Checkliste zur Abschichtung

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
7.	Breitflügel fledermaus	Eptesicus serotinus	2			X		6720 ¹² , 6721 ¹³ , 6720/ 6721 ¹⁴ , 6721/ 6722 ¹⁵
8.	Fransenfledermaus	Myotis nattereri	2			X		6720 ¹⁶ , 6721/ 6722 ¹⁷
9.	Graues Langohr	Plecotus austriacus	1			X		Sommerfunde in (6721 SW) 6721 ¹⁸ , 6721/ 6722 ¹⁹
10.	Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	1		X			6721 ²⁰ , 6721/ 6722 ²¹
11.	Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	X				-
12.	Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	i		X			Funde in 6721 SW Sommerfunde in 6721 SW 6720 ²² , 6720/ 6721, 6721/ 6722, 6820
13.	Großes Mausohr	Myotis myotis	2			X		<i>Fundangabe in 6720, (6721) und 6821</i> 6721, 6721/ 6722, 6820
14.	Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	3			X		6721 ²³ , 6721/ 6722, 6820
15.	Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	2		X			Sommerfunde (6721 SW) 6720 ²⁴ , 6721, 6720/ 6721, 6721/ 6722
16.	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	1		X			<i>Fundangabe in 6821</i> Sommerfunde in (6721 SW)
17.	Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	G		X			Funde in 6820
18.	Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	2	X				-
19.	Nymphenfledermaus	Myotis alcathoe		X				-
20.	Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	i		X			Funde in 6721 SW Sommerfunde in 6721 SW 6720, 6721, 6720/ 6721, 6721/ 6722
21.	Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	3	X				Funde in 6721 SW 6721, 6720/ 6721, 6820
22.	Weißrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	X				-
23.	Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	R	X				-
24.	Zweifelfledermaus	Vespertilio murinus	i	X				-
25.	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	3			X		Funde in 6721 SW Sommerfunde in 6720 SO, 6721 SW, (6821 NW) 6720 ²⁵ , 6720/ 6721 ²⁶ , 6721 ²⁷ , 6721/ 6722 ²⁸ , 6820

¹² Dr. Alfred Nagel: Bericht Bad Rappenau-Fürfeld Mühlwiesen und Bad Rappenau-Bonfeld, Fürfelder Straße, Münsingen-Apfelstetten 2009.

¹³ Dr. Alfred Nagel: Bericht Bautzenwald Oedheim, Abriss eines Fabrikgebäudes, Münsingen-Apfelstetten 2009.

Dipl.-Biol. Brigitte Heinz: Untersuchung auf Fledermausvorkommen im Bereich der Kläranlage und im Rahmen des Bebauungsplans „In der Wanne“ in Neuenstadt-Stein im Rahmen des Bebauungsplans „Obere Fundel“ in Bad Friedrichshall-Kochendorf, Neckargemünd 2009.

¹⁴ Dipl.-Biol. Brigitte Heinz: Untersuchung auf Fledermausvorkommen im Bereich der Neuanbindung K2159- B27 in Gundelsheim, Neckargemünd/ Dilsberg 2009.

¹⁵ Dr. Alfred Nagel: Bericht Ausbau der L1088 Kocherturm-Neuenstadt, Münsingen-Apfelstetten 2009.

¹⁶ Dr. Alfred Nagel: Bericht Bad Rappenau-Bonfeld, Fürfelder Straße, Münsingen-Apfelstetten 2009.

¹⁷ Dr. Alfred Nagel: Bericht Ausbau der L1088 Kocherturm-Neuenstadt, Münsingen-Apfelstetten 2009.

¹⁸ Dipl.-Biol. Brigitte Heinz: Untersuchung auf Fledermausvorkommen im Bereich der Kläranlage und im Rahmen des Bebauungsplans „In der Wanne“ in Neuenstadt-Stein, Neckargemünd 2009.

¹⁹ Dr. Alfred Nagel: Bericht Ausbau der L1088 Kocherturm-Neuenstadt, Münsingen-Apfelstetten 2009.

²⁰ Dr. Alfred Nagel: Bericht Bautzenwald Oedheim, Abriss eines Fabrikgebäudes, Münsingen-Apfelstetten 2009.

²¹ Dr. Alfred Nagel: Bericht Ausbau der L1088 Kocherturm-Neuenstadt, Münsingen-Apfelstetten 2009.

²² Dr. Alfred Nagel: Bericht Südlicher Schlosspark Bad Rappenau und Bad Rappenau-Bonfeld, Fürfelder Straße, Münsingen-Apfelstetten 2009.

²³ Dr. Alfred Nagel: Bericht Bautzenwald Oedheim, Abriss eines Fabrikgebäudes, Münsingen-Apfelstetten 2009.
Dipl.-Biol. Brigitte Heinz: Untersuchung auf Fledermausvorkommen im Rahmen des Bebauungsplans „Obere Fundel“ in Bad Friedrichshall-Kochendorf, Neckargemünd 2009.

²⁴ Dr. Alfred Nagel: Bericht Bad Rappenau-Fürfeld Mühlwiesen, Münsingen-Apfelstetten 2009.

²⁵ Dr. Alfred Nagel: Bericht Südlicher Schlosspark Bad Rappenau, Bad Rappenau-Fürfeld Mühlwiesen und Bad Rappenau-Bonfeld, Fürfelder Straße, Münsingen-Apfelstetten 2009.

²⁶ Dipl.-Biol. Brigitte Heinz: Untersuchung auf Fledermausvorkommen im Bereich der Neuanbindung K2159- B27 in Gundelsheim, Neckargemünd/ Dilsberg 2009.

²⁷ Dr. Alfred Nagel: Bericht Bautzenwald Oedheim, Abriss eines Fabrikgebäudes, Münsingen-Apfelstetten 2009.

Dipl.-Biol. Brigitte Heinz: Untersuchung auf Fledermausvorkommen im Bereich der Kläranlage und im Rahmen des Bebauungsplans „In der Wanne“ in Neuenstadt-Stein im Rahmen des Bebauungsplans „Obere Fundel“ in Bad Friedrichshall-Kochendorf, Neckargemünd 2009.

²⁸ Dr. Alfred Nagel: Bericht Ausbau der L1088 Kocherturm-Neuenstadt, Münsingen-Apfelstetten 2009.

Projekt: 22090 Bebauungsplan „Stadtmitte II, 2. Änderung“ Bad Friedrichshall**Fachbeitrag Artenschutz****Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV****Checkliste zur Abschichtung**

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
Reptilien ²⁹								
25.	Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	X				-
26.	Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	X				-
27.	Mauereidechse	Podarcis muralis	2		X			Fundangabe in 6821
28.	Schlingnatter	Coronella austriaca	3		X			Fundangabe in (6721 NW) 6721 SW ³⁰
29.	West. Smaragdeidechse	Lacerta bilineata	1	X				-
30.	Zauneidechse	Lacerta agilis	V			X		Fundangabe in 6720 SO, (6721 SW), (6820 NO) 6721 ³¹ , 6820 ³²
Amphibien								
32.	Alpensalamander	Salamandra atra	N	X				-
33.	Europ. Laubfrosch	Hyla arborea	2		X			Fundangabe in 6720 NO
34.	Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	2	X				-
35.	Gelbbauchunke	Bombina variegata	2		X			Fundangabe in (6721 SW) und 6820 NO <i>Fundangabe in 6720, 6721, 6820 und 6821</i>
36.	Kleiner Wasserfrosch	Rana lessonae	G	X				-
37.	Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	X				-
38.	Kreuzkröte	Bufo calamita	2	X				-
39.	Moorfrosch	Rana arvalis	1	X				-
40.	Nördlicher Kammmolch	Triturus cristatus	2		X			Fundangabe in (6820 NO) <i>Fundangabe in 6820 und 6821</i>
41.	Springfrosch	Rana dalmatina	3	X				-
42.	Wechselkröte	Bufo viridis	2		X			Fundangabe in (6721 SW) und 6820 NO
Schmetterlinge ^{33 34}								
43.	Apollofalter	Parnassius apollo	1	X				-
44.	Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	1	X				-
45.	Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	Maculinea nausithous	3		X			Fundangabe in (6721 SW) und (6821 NW) <i>Fundangabe in (6820)</i>
46.	Eschen-Scheckenfalter	Hypodryas maturna	1	X				-
47.	Gelbringfalter	Lopinga achine	1	X				-
48.	Großer Feuerfalter	Lycaena dispar	3		X			<i>Fundangabe in 6720, (6721), 6820 und 6821</i> 6721 SW ³⁵ , 6721/ 6722 ³⁶ , 6820 ³⁷
49.	Haarsträngeule	Gortyna borelii	1	X				-
50.	Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	Maculinea teleius	1	X				-
51.	Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V		X			Fundangabe in 6820 NO

²⁹ Laufer, H./Fritz, K./Sowig, P. Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, Stuttgart 2007.

³⁰ Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung, J. Trautner, Bebauungspläne „Obere Fundel“ und „Pfaffenäcker I“ in Bad Friedrichshall-Kochendorf, Filderstadt 2009.

³¹ Bahnofsareal_Oedheim_saP_Bericht_100529.pdf, Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung, J. Trautner, Bebauungspläne „Obere Fundel“ und „Pfaffenäcker I“ in Bad Friedrichshall-Kochendorf, Filderstadt 2009.

³² Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung, J. Trautner, Faunistische Untersuchungen zum geplanten Hochwasserrückhaltebecken in Schwaigern-Stetten, Filderstadt 2009.

³³ Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 1+2 Tagfalter, Stuttgart 1993, berücksichtigt werden Nachweise von 1951 bis 1970 und ab 1971.

³⁴ Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 4+7 Nachtfalter, Stuttgart 1994/1998.

³⁵ Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung, J. Trautner, Bebauungspläne „Obere Fundel“ und „Pfaffenäcker I“ in Bad Friedrichshall-Kochendorf, Filderstadt 2009.

³⁶ Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung, J. Trautner, Ausbau der L1088 in Neuenstadt/ Kocher, Filderstadt 2009.

³⁷ Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung, J. Trautner, Faunistische Untersuchungen zum geplanten Hochwasserrückhaltebecken in Schwaigern-Stetten, Filderstadt 2009.

Projekt: 22090 Bebauungsplan „Stadtmitte II, 2. Änderung“ Bad Friedrichshall**Fachbeitrag Artenschutz****Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV****Checkliste zur Abschichtung**

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
								6820 ³⁸
52.	Schwarzer Apollofalter	Parnassius mnemosyne	1	X				-
53.	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	Maculinea arion	2	X				-
54.	Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	1	X				-
Käfer³⁹								
55.	Alpenbock	Rosalia alpina	2	X				-
56.	Eremit	Osmoderma eremita	2		X			Fundangabe in 6820 und 6821
57.	Heldbock	Cerambyx cerdo	1		X			Fundangabe in (6720) und (6821)
58.	Scharlachkäfer	Cucujus cinnaberinus		X				-
59.	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	Graphoderus bilineatus	-	X				-
Libellen⁴⁰								
60.	Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	2r	X				-
61.	Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	X				-
62.	Grüne Flussjungfer	Ophiogomphus cecilia	3	X				-
63.	Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca	2	X				-
64.	Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	X				-
Weichtiere								
65.	Bachmuschel	Unio crassus ⁴¹	1	X				-
66.	Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus ⁴²	2	X				-
Farn- und Blütenpflanzen								
67.	Bodensee-Vergißmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	X				-
68.	Dicke Trespe	Bromus grossus	2	X				-
69.	Europäischer Dünnfarn	Trichomanes speciosum	N	X				-
70.	Frauenschuh	Cypripedium calceolus ⁴³	3		X			Fundangabe in (6721)
71.	Kleefarn	Marsilea quadrifolia	1	X				-
72.	Kriechender Sellerie	Apium repens	1	X				-
73.	Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	X				-
74.	Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	1	X				-
75.	Sommer-Schraubenstendel	Spiranthes aestivalis	1	X				-
76.	Sumpf-Glanzkraut	Liparis loeselii	2	X				-
77.	Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	1	X				-

³⁸ Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung, J. Trautner, Faunistische Untersuchungen zum geplanten Hochwasserrückhaltebecken in Schwaigern-Stetten, Filderstadt 2009.

³⁹ BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

⁴⁰ Sternberg, K./Buchwald, R. Die Libellen Baden-Württembergs Bd. 1+2, Stuttgart 1999/2000.

⁴¹ BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

⁴² BfN_Anisus vorticulus (Troschel, 1834).pdf

⁴³ Sebald, O./Seybold, S/Philippi, G. Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs Bd. 8, Stuttgart 1998 S. 291.